



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg...

1698

I-1502

E 1698

(2.)

Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/ R.

Gnädigstes

DECISUM,

Wegen der Freyheit
des

Zeichstuhls/

In Dero Residentien.



Nach Seiner Chur-
 Fürstl. Durchl.
 zu Brandenburg/
 etc. etc. unserm gnädigsten Chur-Fürsten und
 Herrn / unterthänigst und umbständlich vorge-
 tragen worden / was bey der von Ihro zwischen
 denen verordneten der Bürgerschaft an einem/
 und M. Schaden / in Puncto des Beichtstuhls
 am andern Theile / angeordneten Commission,
 wobey einige Glieder der Evangelisch-Lutheri-
 schen Gemeinde wegen Freyheit des Beicht-
 stuhls interveniret / vorgekommen / So haben
 Dieselbe nach reiffer Erwegunge der Sachen
 und der dabey vorkommenden Umstände selbige
 aus

aus Landes Fürstlicher und Ober-Bischöflicher Macht folgender Gestalt entscheiden und decidiren wollen.

Seine Chur-Fürstl. Durchl. haben ein Mißfallen an dem von dem verstorbenen M. Schaden wider den Beichtstuel publicirten Tractatlein / sowohl wegen der darin enthaltenen harten und unverantwortlichen Redens-Arten / als auch weil Ihm nicht gebühret hätte / solches heimlich und ohne Censur herauszugeben / gestalt Ihm solches auch vormahlen bey der Commission hart verwiesen / und der Tractat gleich Anfangs zu distrahiren verboten worden / auch noch vor Confiscable erkläret / und zum feilen Kauffe in Dero Landen zu stehen verboten wird / sondern es sollen vielmehr alle Exemplaria, so vorhanden / bey Fiscalischer Straffe in Dero Geheimbde Kanzley eingeliefert werden.

Die Sache an sich selber belangend / haben Seine Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit / niemahlen die Intention gehabt / daß Sie die bißher übliche Privat-Beicht abstellen wolten /

4.
weshalb Sie dann auch gar ungnädig empfin-
den/ daß einige unruhige Köpffe/ straffbahrer
Weise bey vielen der einfältigen Bürgerschaft
ausgebracht / ob suchete man Neuerungen ein-
zuführen/ den Beichtstuhl abzuschaffen und eine
Gewissens- Kränckung vorzunehmen; Be-
sondern gleichwie Seine Chur-Fürstliche Durch-
lauchtigkeit hiemit nochmahlen vor Gott und
aller Welt bezeigen / daß Sie Ihro nie in den
Sinn werden kommen lassen/ einigen Gewissens-
Zwang bey Ihren Unterthanen einzuführen/
noch diejenigen / so sich zu der Evangelisch- Lu-
therischen Kirche bekennen / in einige Wege zu
kräncken/ sondern vielmehr denenselben/ gleich
Ihren eigenen Glaubens-Genossen/ alle Lan-
des-Väterliche Gnade/ Beförderung/ Liebe
und Schutz zu erweisen;

Als decidiren und verordnen Sie hiermit
ernstlich und beständig: Daß die Privat-Beich-
te/ wie sie bisher üblich gewesen/ vor diejenige/
so sich derselben gebrauchen wollen / nach wie
vor bleiben / und gehalten / auch darunter
nichts geändert werden solle; Nur damit gleich-
wohl die Communicanten recht und beweglich
zur

zur Erkäntnis der Sünde/zur aufrichtigen Buße/ und zur Besserung des Lebens angemahnet werden/ soll alle Sonnabend umb 1. Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden/ und können nach Endigung derselben die Diaconi gewöhnlichermassen in ihre Beichtstühle gehen / und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider Gottes Wort/ wider die Christliche Liebe/ und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde/ wann man diejenige/ so sich einen Gewissens-Scrupul über die Privat-Beichte machen/ von dem Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten wolte/ ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen/ solches auch mit Ihrem Christlichen Wandel bestärcken; Und dann bekant ist/ daß in unzählich vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen/ als nemlich in denen Königreichen Schweden und Dennemarc/ in vielen Orten von Ober-Teutschland/ und in allen Evangel. Lutherischen Kirchen in Holland und daherumb kein Beichtstuhl oder Privat-Beicht zu finden/ der Gottseelige Lutherus auch



selber die Freyheit zur Privat-Beichte zu gehen/
 oder nicht/ in seinen Schrifften öffentlich statui-
 ret hat/ wie davon nachzusehen / Tom. VII. Al-
 tenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und
 verordnen höchstgedachte Seine Churfürstliche
 Durchlauchtigkeit hiermit ernstlich / daß keiner
 hinführo aus der Ursache von dem heiligen
 Nachtmahl abgewiesen werden solle / weil er
 nicht zum Beichtstuhl gangen / sondern daß
 vielmehr dieselbe / wann sie sonst keines offen-
 bahren ärgerlichen Wandels überführet/ gleich
 denen andern/ so zum Beichtstuhl gegangen/ ad-
 mittiret werden sollen. Jedoch damit durch
 diese Concession nicht etwa rohen Leuten/ wel-
 che aus anderer Ursache / und entweder Ihrer
 Unwissenheit / oder bösen Lebens willen sich der
 Privat-Beichte entziehen wolten / Anlaß geben
 werde/ das heilige Sacrament zu prophaniren/
 sollen alle diejenige/ welche sich des Beichtstuhls
 enthalten / die Woche vor dem Sonntage / da
 sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen / bey ei-
 nem der Prediger sich erst anmelden/ damit der-
 selbe sein Ambt darunter beobachte.

Wie

Wie aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht gemeinet seyn / denen Predigern durch Abgang des Beicht-Pfenniges von denjenigen / so sich des Beichtstuhls enthalten / etwas von dem / so Ihnen pro Salario mit gegeben worden / zu entziehen: So erklären Sie sich hiermit aus sonderbahren Gnaden / daß Sie denjenigen / so Beicht sitzen / in denen dreien Kirchen St. Nicolai / St. Peter und St. Mariä / einem jeden 200. Thaler jährlich wegen dieses Abgangs zahlen lassen wollen.

Und weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit / diese Christ-löbliche Decision mit gutem Vorbedacht und nach Anleitunge Göttlichen Wortes / auch nach der Observanz so vieler Evangelisch-Lutherischen Königreiche und Landen ergehen lassen: So wollen Sie hiermit männiglich verwarnt haben / dieselbe weder auff den Gangeln / noch sonst bey Zusammentunfften zu sugilliren / weniger sich darwider zu setzen / und fromme Christen darum / daß sie nicht zur Privat-Beichte gewesen / von dem Nachtmahl abzuweisen / und das bey Vermeidunge höchster und Exemplarischer Bestrafunge,

Wor-

8.

Wornach sich männiglich zu achten / und
vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich un-
ter Seiner Chur: Fürstl. Durchlauchtigkeit
aufgedrucktem Insigel / Gegeben zu Cölln an
der Spree / den 16. Novembris, 1698.

Friderich.



P.v. Fuchs.